

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0981/2013

Auskunft erteilt:

Frau Reuter-Humpohl

Ruf:

492 51 31

E-Mail:

Reuter-Humpohl@stadt-muenster.de

Datum:

28.02.2014

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen -
Zusätzliche Beiträge für Extrazeit in städt. Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

19.03.2014	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
01.04.2014	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
02.04.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
02.04.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die außerhalb der Regelöffnungszeiten liegen (Extrazeit, vgl. Vorlage V/0210/2014), wird in städtischen Kindertageseinrichtungen ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
2. Die Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen“ (Anlage) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Inwieweit sich das Beitragsaufkommen erhöhen wird, ist noch nicht absehbar, da noch keine belastbaren Zahlen für die Inanspruchnahme vorliegen. (vgl. Kapitel 5 „Ausblick“ der Vorlage V/0210/2014 zum Thema Evaluation)

Den voraussichtlichen zusätzlichen Einnahmen stehen zusätzliche Ausgaben für Personalstunden und den Verwaltungsaufwand für die Festsetzung und den Einzug der zusätzlichen Elternbeiträge gegenüber. Die Höhe der zusätzlichen Ausgaben kann noch nicht beziffert werden.

Teilergebnisplan

	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkun- gen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung			Dargestellt werden die aktuellen HHAnsätze. Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung können aktuell noch nicht realistisch beziffert werden.
Zeile	04	Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	2014	8.020.480	
	11	Personalaufwendungen	2014	20.584.860	

Begründung:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2013, auf der Basis der Vorlage V/0931/2013, wurde in der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 100.000 € zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Auf dieser Grundlage werden in der Vorlage „Flexible Kindertagesbetreuung in Münster“ (V/0210/2014) in Kapitel 4 Eckpunkte einer bedarfsorientierten flexiblen Betreuungszeit in Form von „Extrazeit“ entwickelt, die eine Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ durch den Rat mit einbeziehen. Dadurch besteht die Möglichkeit, auch für städt. Kindertageseinrichtungen einen zusätzlichen Elternbeitrag zu erheben und damit das Ungleichgewicht zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auszugleichen.

Während der Bedarfserhebung des Modellprojektes zur „Flexiblen Kindertagesbetreuung“ hat das Justizariat der Stadt Münster die Problematik herausgestellt, dass ein zusätzlicher Elternbeitrag nicht ohne Weiteres in jeder Kindertageseinrichtung bei jedem Träger erhoben werden kann.

Alle am Projekt „flexible Betreuungszeiten“ teilnehmenden freien Träger erheben nach Möglichkeit ein kostendeckendes Entgelt für zusätzlich angebotene Betreuungszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung.

Die zusätzlichen Betreuungszeiten sollen auch in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Münster nicht völlig kostenfrei angeboten werden. Durch die Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ wird eine Ermächtigung für die Verwaltung geschaffen, zusätzliche Beiträge zu erheben.

Während der Modellprojektphase zur „Flexiblen Kindertagesbetreuung“ konnten in der städt. Kita Mecklenbeck zunächst keine Elternbeiträge erhoben werden, weil die bestehende Satzung keine Ermächtigung enthielt und erst hätte geändert werden müssen.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom Jugendamt festgesetzt werden.

Nach § 23 Abs. 5 KiBiz hat das Jugendamt, wenn es Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhebt, eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie Betreuungszeit zu berücksichtigen. § 23 verpflichtet dazu nur das Jugendamt und nicht die freien Träger.

Für eine Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten in städt. Kindertageseinrichtungen, die außerhalb der Regelöffnungszeiten liegen (Extrazeit), muss daher die „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ entsprechend geändert werden.

Je nach Betreuungsumfang der „Extrazeit“ wird daher ab dem 01.08.2014 ein zusätzlicher monatlicher Beitrag ab einem Jahresbruttoeinkommen über 37.000 € erhoben.

I. V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen
2. Elternbeitragstabelle für Extrazeit (Anlage 2 zur Satzung)